



Beschlussvorlage

BV0023/2023

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		21.03.2023
Stadtverordnetenversammlung		28.03.2023

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/1 Stadtplanung**

Betreff: Positionierung der Stadt Hennigsdorf zu den verkehrsrechtlichen Anordnungen von Tempo 30 auf Landesstraßen im Stadtgebiet

Beschlussvorschlag:

Der Widerspruch der Stadt Hennigsdorf gegen die verkehrsrechtlichen Anordnungen des Landkreises Oberhavel bezüglich zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h für alle Verkehrsarten (Tag und Nacht) auf den Straßenabschnitten L 17/L 172 Berliner Straße zwischen Hauptstraße und Marwitzer Straße sowie L 172 Hauptstraße/Neuendorfstraße/Spandauer Allee bis Waldweg wird zurückgezogen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.09.2018 den Beschluss über die Abwägung und den Lärmaktionsplan 2018 (3. Runde) gefasst (BV0092/2018). Bestandteil der Maßnahmen des Lärmaktionsplanes war u.a. die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in den Straßenzügen

- Berliner Straße zwischen Marwitzer Straße und Hauptstraße, nachts
- Hauptstraße / Neuendorfstraße zwischen Berliner Straße und Peter-Behrens-Straße, nachts
- Dorfstraße zwischen Ringpromenade und Keilerweg, ganztags.

Nach Erstellung der erforderlichen Unterlagen hat die Stadt Hennigsdorf mit Schreiben vom 04.06.2020 den Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung für die o.g. Straßenzüge gestellt.

Mit Schreiben des Landkreises Oberhavel vom 05.07.2022 wurde die Stadt Hennigsdorf um Stellungnahme im Rahmen der Anhörung gebeten. Den Anhörungsschreiben war nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass der Landkreis Oberhavel beabsichtigt, über die Anträge der Stadt Hennigsdorf hinaus eine ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die Straßenzüge Berliner Straße (zwischen Marwitzer Straße und Hauptstraße) sowie Hauptstraße / Neuendorfstraße zwischen Berliner Straße und Waldweg (nicht nur bis Peter-Behrens-Straße) anzuordnen. Die Stellungnahmen der Stadt vom 09.09.2022 im Rahmen der Anhörung beziehen sich auf die ursprünglich beantragten nächtlichen Geschwindigkeitsreduzierungen.

Mit Schreiben vom 19.01.2023 des Landkreises Oberhavel (eingegangen am 31.01.2023) wurde der Stadt Hennigsdorf mitgeteilt, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei allen drei beantragten Straßenzügen auf 30 km/h Tag und Nacht reduziert wird. Die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen vom 27.01.2023 liegen der Stadt Hennigsdorf vor, die hinsichtlich der Berliner Straße und der Hauptstraße/Neuendorfstraße/Spandauer Allee über das Maß hinausgehen, was von der Stadt Hennigsdorf beantragt wurde.

Daraufhin hat die Stadt Hennigsdorf mit Schreiben vom 08.02.2023 den Landkreis Oberhavel gebeten, eine Begründung zu übersenden, warum die verkehrsrechtlichen Anordnungen über das von der Stadt Hennigsdorf beantragte Maß hinausgehen.

Mit Schreiben vom 16.02.2023 (Anlage 1) hat der Landkreis Oberhavel die getroffene Entscheidung erläutert. Im Wesentlichen wird unter Bezugnahme auf den Anhörungstext festgestellt, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV im Mischgebiet (64 dB(A) Tag bzw. 54 dB(A) Nacht) überschritten werden. Aufgrund der schalltechnischen Berechnungen reduziere sich erst bei einer ganztägigen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h der Beurteilungspegel um 3 dB(A). Unter Berücksichtigung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse sei bei dauerhaften Lärmbelastigungen ab 65 dB(A) tagsüber bzw. 55 dB(A) nachts mit einer Gesundheitsgefährdung der betroffenen Bevölkerung zu rechnen. Dieser konkreten Gefahrenlage sei zu begegnen. In Ausübung des der Straßenverkehrsbehörde zustehenden Ermessens sei das mildeste unter den geeigneten Mittel gewählt und über das von der Stadt Hennigsdorf beantragte Maß hinaus Tempo 30 angeordnet worden. Der Stadt Hennigsdorf wird für die mit den Stellungnahmen vom 09.09.2022 hierfür erteilte Zustimmung gedankt.

Mit Schreiben vom 27.02.2023 (Anlage 2) hat die Stadt Hennigsdorf klargestellt, dass die Vermutung des Landkreis Oberhavel, die Stadt Hennigsdorf habe der weitergehenden Anordnung zugestimmt, unzutreffend ist und in keinem Fall gegenwärtig von einer Zustimmung gesprochen werden kann. Dem steht auch eine anderslautende Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung entgegen, so dass die Stadt Hennigsdorf Widerspruch gegen die verkehrsrechtlichen Anordnungen zu den Aktenzeichen

- Az.: 2020O00209: L 17/L 172 Berliner Straße (zwischen Hauptstraße und Marwitzer Straße)
 - Az.: 2020O002010: L 172 Hauptstraße/Neuendorfstraße/Spandauer Allee bis Waldweg
- eingelegt hat.

Daraufhin hat der Landkreis mit Schreiben vom 02.03.2023 (Anlage 3) die Auffassung vertreten, ein Einvernehmen der Stadt in Bezug auf die Anordnungen sei zwingend erforderlich. Die Stadt Hennigsdorf wird gebeten, bis zum 31.03.2023 mitzuteilen, ob an der Feststellung, ein Einvernehmen zu den o.g. Anordnungen sei nicht hergestellt, festgehalten werde. Anderenfalls wäre der Landkreis Oberhavel gezwungen, die verkehrsrechtlichen Anordnungen vom 27.01.2023 jeweils in Gänze aufzuheben.

Des Weiteren wird in dem Schreiben ausgeführt: *„Wo die Straßenverkehrsbehörde feststellt, dass gesundheitsschädigender Lärm nicht nur am Tag, sondern auch in der Nacht vorliegt, wird sie ihre Entscheidung von diesem Befund nicht entkoppeln können. Tagsüber eine andere Verkehrsregelung vorzusehen als in der Nacht ist daher in den beiden konkreten Fällen die einzig vollkommen ausgeschlossene Vorgehensweise.“*

Die Stadtverwaltung Hennigsdorf ist der Auffassung, dass die Ausführungen des Landkreises zur Frage des Einvernehmens nicht zutreffend sind. Das Einvernehmen ist lediglich nur dann erforderlich, wenn die Straßenverkehrsbehörde aufgrund eigener städtebaulicher Erwägungen Verkehrsregelungen trifft und damit in die Planungshoheit der Stadt eingreift.

Vorliegend sind die Anordnungen aber nicht aufgrund städtebaulicher Erwägungen, sondern – wie in der Regel – zum Zwecke der Gefahrenabwehr getroffen werden. Derartige Anordnungen kann die Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich auch ohne Einvernehmen der Stadt anordnen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Stadt Hennigsdorf steht ein Anspruch auf die von ihr beantragten Anordnungen zu, da diese von ihr als Teil des Lärmaktionsplanes wirksam beschlossen wurden. Liegt ein wirksamer Lärmaktionsplan vor, überlagert dieser die Ermessensausübung der Straßenverkehrsbehörde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2018, Az. 10 S 2449/17). Soweit der Landkreis also ankündigt, die Anordnungen ohne Einvernehmen der Stadt in Gänze aufzuheben, dürfte dieses Handeln nicht der Rechtslage entsprechen. Die Stadt Hennigsdorf wird in diesem Fall jedes Rechtsmittel ergreifen, um die von ihr beantragten Anordnungen durchzusetzen.

Im Hinblick auf die Anordnungen, die über das von der Stadt Hennigsdorf beantragte Maß hinausgehen (Übermaß), soll mit dieser Beschlussvorlage über das Vorgehen der Stadt Hennigsdorf abgestimmt werden.

Dabei geht die Stadtverwaltung davon aus, dass die Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Zweck der Gefahrenabwehr (Schutz der Bevölkerung vor Lärm) die konkreten Anordnungen zu treffen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen aufgefordert worden sind, den Lärmaktionsplan 4. Runde zu erstellen. Dazu wurde den Kommunen entsprechende Informationen zur Lärmkartierung 4. Runde, die Lärmkarten Pegelbereich Tag und Nacht sowie der Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2022 für die Gemeinde übergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen ist bereits zu entnehmen, dass eine höhere Betroffenheit bei der Anzahl lärmbelasteter Menschen gegenüber der Lärmkartierung 3. Runde vorliegt. So waren in den Daten der Lärmkartierung 3. Runde tags 431 Menschen mit Lärm > 65 dB(A) und nachts 540 Menschen > 55 dB(A) betroffen. In den Daten der Lärmkartierung 4. Runde sind tags 2.307 Menschen mit Lärm > 65 dB (A) und nachts 2.502 Menschen mit Lärm > 55 dB(A) betroffen.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Beschluss über die Aufstellung des Lärmaktionsplanes Hennigsdorf (4. Runde) der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.05.2023 vorzulegen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0092/2018 – Beschluss über die Abwägung und den Lärmaktionsplan 2018 (3. Runde)

III. Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Anlagen:

Anlage 1 - Schreiben des LK Oberhavel vom 16.02.2023

Anlage 2 - Schreiben der Stadt Hennigsdorf vom 27.02.2023

Anlage 3 - Schreiben des LK Oberhavel vom 02.03.2023

Hennigsdorf, 13.03.2023

gez. Th. Günther

Bürgermeister